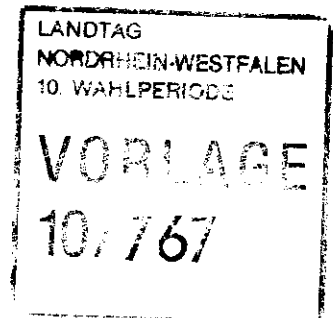


Pr 1 - 690 - 11

An den
Präsidenten des Landtags

4000 Düsseldorf



Betr.: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache
10/1440

Mit der Bitte um Unterrichtung der Mitglieder des Hauptausschusses
nehme ich zu § 57 des Entwurfs wie folgt Stellung:

Der Entwurf sieht die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Haus-
halts- und Wirtschaftsführung der Anstalt durch den Landesrech-
nungshof vor; gemäß § 57 Abs. 6 des Entwurfs teilt der Landesrech-
nungshof das Ergebnis seiner Prüfung "nur der LfR und der Landesre-
gierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit". Damit bleiben die Un-
terrichtungsmöglichkeiten hinter dem zurück, was das Gesetz hin-
sichtlich der Prüfung des WDR vorsieht: Gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 3 WDR-
Gesetz hat der Intendant des WDR die vom Landesrechnungshof für
nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts im Ministerial-
blatt zu veröffentlichen. Nicht zuletzt diese Regelung verleiht
der Prüfung des WDR ein gewisses Maß an Transparenz auch für die
Öffentlichkeit. Bei der Prüfung der Landesanstalt für Rundfunk soll-
ten die Möglichkeiten zur Unterrichtung über Prüfungsergebnisse
nicht hinter dem zurückbleiben, was für den WDR bereits Gesetz ist.
Ich bitte daher, den Entwurf in dieser Beziehung dem WDR-Gesetz
anzugleichen.

Dielsch